



Aktuelle Regelungen zur Mitarbeitertestung und Maskenpflicht in Zahnarztpraxen

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS) hat am Freitag, 1. April 2022, eine neue Corona-Schutz-Verordnung (CoronaSchVO) veröffentlicht, die am 3. April 2022 in Kraft getreten ist ([die vollständige CoronaSchVO finden Sie hier](#)).

Der Wegfall gesetzlicher Grundlagen vieler Corona-Schutzmaßnahmen durch Änderungen im Infektionsschutzgesetz (IfSG) durch den Deutschen Bundestag und den Deutschen Bundesrat vom 18. März 2022 wurden hierbei berücksichtigt.

Aktuelle Regelungen zu Mitarbeitertestung in Zahnarztpraxen

In § 4 Absatz 1 CoronaSchVO sind Krankenhäuser, Pflegedienste und Pflegeeinrichtungen und vergleichbare Unternehmen und Einrichtungen benannt. Nach § 4 Absatz 2 CoronaSchVO gilt dort weiterhin eine regelmäßige Testpflicht für Beschäftigte und Besucher.

Arztpraxen und Zahnarztpraxen sind nicht benannt. Damit entfällt die bisherige Verpflichtung, nach der immunisierte Beschäftigte zweimal pro Woche und nicht-immunisierte Beschäftigte und Besucher täglich einen negativen Testnachweis vorweisen müssen.

Mitarbeitende in Zahnarztpraxen haben einen Anspruch auf mindestens eine kostenlose Testung (Bürger-testung) pro Woche nach § 4a der Testverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG).

Dieser Anspruch besteht nicht gegenüber dem Arbeitgeber, sondern bezieht sich auf Testungen in Teststellen, dies kann auch der Arbeitgeber sein, sofern er offizielle Teststelle ist.

Aktuelle Regelungen zur Maskenpflicht in Zahnarztpraxen

Nach § 3 Absatz 1 CoronaSchVO ist in Zahnarztpraxen mindestens eine medizinische Maske zu tragen.

Nach der Auslegung des MAGS NRW gelten die Regelungen für alle Arztpraxen und somit auch für Zahnarztpraxen, auch wenn Letztere vom Wortlaut des § 3 Absatz 1 CoronaSchVO nicht erfasst sind.

Zur Maskenpflicht regelt § 3 [Absatz 1 CoronaSchVO](#):

„(1) In folgenden Einrichtungen und bei der Inanspruchnahme und Erbringung folgender Dienstleistungen ist mindestens eine medizinische Maske (sogenannte OP-Maske) zu tragen:

1. in und im Rahmen von folgenden Einrichtungen und Unternehmen des Gesundheitswesens

a) Arztpraxen,

b) ...“

Die CoronaSchVO NRW sieht in § 2 Absatz 2 zudem eine ausdrückliche Empfehlung zur Aufrechterhaltung der bisherigen Hygienekonzepte unter Verweis auf die dortige Anlage 2 vor.

Demnach sollen bei der Durchführung von Tätigkeiten der Angehörigen der Heilberufe mit Approbation insbesondere die jeweils aktuell geltenden Empfehlungen und Richtlinien des Robert Koch-Instituts beachtet werden.

Die neue CoronaSchVO nimmt keinen Bezug auf die [Empfehlungen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin \(BAuA\) zum Einsatz von Schutzmasken in der Arbeitswelt im Zusammenhang mit SARS-CoV-2](#).

Hier wird weiterhin der Einsatz von FFP-2-Masken bei gesichtsnahen Tätigkeiten (< 1,5 m) empfohlen, wenn, wie in der zahnärztlichen Praxis gegeben, die behandelte Person selber keine Maske trägt.

Durch einen ernsthaften Umgang mit der Pandemie – wie mit allen Infektionskrankheiten – hat es die Zahnärzteschaft erreicht, dass es kaum zu Infektionen in den zahnmedizinischen Einrichtungen

kam ([siehe auch jüngste BGW-Zahlen vom 07. Februar 2022](#)).

Auch in der jetzigen Öffnungsphase wird dieser individuelle, ernsthafte Umgang mit den Gefährdungen der SARS-CoV-2-Pandemie erforderlich sein.

Sollten uns weitere Informationen vorliegen, werden wir Sie darüber informieren.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer 0211-44 704 262 gerne zur Verfügung.

Ergänzung zur Mitarbeitertestung in Zahnarztpraxen

Wie bereits informiert, sind die verpflichtenden Mitarbeitertestungen als Voraussetzung für den Zutritt in die Zahnarztpraxis nach § 28b des Infektionsschutzgesetzes ersatzlos entfallen. Auch sieht die aktuelle Coronaschutzverordnung des Landes NRW keine verpflichtenden Tests von Mitarbeitern in Zahnarztpraxen vor.

1

Jedoch wird in § 2 Absatz 2 der Coronaschutzverordnung NRW das Aufrechterhalten bisheriger Hygienekonzepte unter Verweis auf die Anlage 2 der Verordnung ausdrücklich empfohlen. In diesem Rahmen können Mitarbeitertestungen nach eigener Entscheidung des Praxisinhabers beibehalten werden.

Darüber hinaus ist ein Arbeitgeber (Praxisinhaber) nach § 2 Absatz 3 Satz 1 der Corona-Arbeitsschutzverordnung verpflichtet, im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung insbesondere zu prüfen, ob ein Angebot eines kostenfreien Tests pro Woche an die Beschäftigten erforderlich ist. Hierbei sind insbesondere das regionale Infektionsgeschehen sowie besondere tätigkeitsspezifische Infektionsgefahren zu berücksichtigen. Eine Checkliste als Grundlage Ihrer Gefährdungsbeurteilung im Umgang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 finden Sie hier: [Checkliste ergänzende Gefährdungsbeurteilung](#). Die Liste basiert auf den Vorgaben der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW).

Vor diesem Hintergrund kann sich der Praxisinhaber zur Fortführung der Mitarbeitertestungen entscheiden. Werden entsprechende Tests in der zahnärztlichen Einrichtung verlangt, haben Praxismitarbeiter auch einen Anspruch auf Testungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Testverordnung. Zahnarztpraxen sind insoweit nach § 6 Absatz 3 Satz 3 der Coronavirus-Testverordnung berechtigt, bis zu 10 PoC-Antigen-Tests oder Antigen-Tests zur Eigenanwendung je Mitarbeiter pro Monat in eigener Verantwortung zur beschaffen und zu benutzen. Nach Auskunft der KZV Nordrhein besteht hierzu auch weiterhin die Möglichkeit, die Sachkosten für die Testungen des in der Praxis tätigen Personals mittels Antigen-Schnelltests innerhalb der Erstattungsgrenzen der Coronavirus-Testverordnung abzurechnen. Alternativ kann der Mitarbeiter auf eine Testung in einer Teststelle verwiesen werden; die Zeit der Testung ist in diesem Zusammenhang als Arbeitszeit anzusehen.

Unberührt von diesen Sonderregelungen bleibt der Anspruch eines jeden Bürgers nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung, eine sog. Bürgertestung kostenlos mindestens einmal pro Woche in Anspruch zu nehmen.

Sollten uns weitere Informationen vorliegen, werden wir Sie darüber informieren.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer 0211-44 704 262 gerne zur Verfügung.

